



HVBG

HVBG-Info 18/1990 vom 09.08.1990, S. 1499 - 1501, DOK 484.3/017-BSG

**Wiederaufgelebte Witwenrente - Anrechnung von RV-Rentenansprüchen  
aus der zweiten Ehe - Abzug von Beiträgen zur KVdR - BSG-Urteil  
vom 14.02.1990 - 9a/9 RV 1/89**

Wiederaufgelebte Witwenrente - Anrechnung von Rentenansprüchen  
aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus der 2. Ehe - Abzug von  
Beiträgen zur KVdR;

hier: BSG-Urteil vom 14.02.1990 - 9a/9 RV 1/89 -

Das BSG hat mit Urteil vom 14.02.1990 - 9a/9 RV 1/89 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Die wiederaufgelebte Witwenversorgung ist nicht um den Betrag zu  
erhöhen, der aus den beitragspflichtigen Bezügen nach dem  
2. Ehemann an die KVdR abzuführen ist.

Orientierungssatz:

Der im Versorgungsrecht geltende Grundsatz der Subsidiarität der  
Krankenbehandlung gilt gerade auch für den Fall einer  
wiederaufgelebten Witwenversorgung. Auch unter  
verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten ist der systemgerechte  
Vorrang der KVdR vor der subsidiären Krankenbehandlung nach den  
BVG nicht zu beanstanden.